Stadt Seßlach

Mitteilungsvorlage
Kä/011/2026

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Kämmerei	Frau Hartung

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	17.11.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Städtische Kindertagesstätten;
Zukünftige Verwendung des staatlichen Beitragszuschusses des Freistaates Bayern ab 01.01.2027 (TOP 6.2)

Information zur Änderung der Kita-Finanzierung ab dem 1. Januar 2027

Der Freistaat Bayern hat im Juli 2026 eine Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) beschlossen. Im Zuge dieser Reform kommt es ab dem 1. Januar 2027 zu Änderungen bei der staatlichen Förderung von Kindertageseinrichtungen sowie bei den bisherigen finanziellen Leistungen für Familien.

Konkret entfällt zum 31. Dezember 2026 der bisherige staatliche Elternbeitragszuschuss in Höhe von monatlich 100 Euro für Kindergartenkinder ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung. Dieser wurde bislang automatisch vom regulären Elternbeitrag abgezogen. Im Rahmen der Reform wird die bisherige Förderung in die allgemeine Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtungen integriert. Die dafür vorgesehenen Mittel bleiben somit vollständig im System der Kita-Finanzierung erhalten, sind künftig jedoch nicht mehr zweckgebunden für die Senkung der Elternbeiträge.

Damit entfällt die bisherige Verpflichtung, die staatlichen 100 Euro unmittelbar zur Entlastung der Eltern einzusetzen. Die Kommune kann künftig selbst entscheiden, ob die Mittel weiterhin vollständig oder teilweise zur Senkung der Elternbeiträge verwendet oder für die allgemeine Finanzierung der Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Somit kann der bisherige Zuschuss weiterhin direkt bei den Elternbeiträgen berücksichtigt, ganz oder teilweise auf die Eltern umgelegt oder anderweitig innerhalb der Kita-Finanzierung eingesetzt werden.

Der staatliche Förderanteil an den Betriebskosten soll durch die Reform schrittweise bis zum Jahr 2029 deutlich steigen. Für das Jahr 2027 ist allerdings noch nicht mit einer spürbaren Verbesserung der Einnahmesituation der Einrichtungsträger zu rechnen.

Auch bei einer verbesserten staatlichen Förderung werden die laufenden Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen voraussichtlich nicht vollständig gedeckt. Die Träger und Kommunen sind daher weiterhin auf die Erhebung von Elternbeiträgen und gegebenenfalls kommunale Zuschüsse angewiesen.

Die künftige Gestaltung der Elternbeiträge und der Umgang mit den bisherigen 100 Euro liegen somit im Rahmen der kommunalen Finanzierungs- und Zuständigkeit bei der Kommune. Eine entsprechende Entscheidung hat unmittelbare Auswirkungen sowohl auf die finanzielle Belastung der Eltern als auch auf den kommunalen Haushalt.